



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 360*b* des Obligationenrechts¹ (OR)
und auf Artikel 8*e* der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.
November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57*c* Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8*e* Abs. 1 RVOV).

¹ SR 220

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

Die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (Kommission) wurde am 22. Oktober 2003 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Im Rahmen ihrer Aufgabe stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung, und sie vertreten als Vollzugsorgane oder betroffene Verbände ihre Interessen, was die Mitwirkung am Zustandekommen von Kompromissen ermöglicht und die schweizerische Sozialpartnerschaft fördert.

3. Aufgaben

Nach Artikel 360b OR und Artikel 11 der Verordnung vom 21. Mai 2003⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) hat die tripartite Kommission Bund mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- b) Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- c) Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 OR sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956⁵ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen fest.
- d) Sie klärt Einzelfälle ab und lässt das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR von einer Subkommission durchführen.
- e) Sie stellt Antrag an den Bundesrat zum Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen und zur erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- f) Sie kontrolliert die Einhaltung von durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhnen.
- g) Sie arbeitet mit kantonalen und eidgenössischen Behörden und mit den Kontrollorganen gemäss Artikel 7 des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999⁶ zusammen.
- h) Sie meldet Verstösse gemäss Artikel 9 des Entsendegesetzes an die kantonalen Behörden.
- i) Sie prüft Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten.

⁴ SR 823.201

⁵ SR 221.215.311

⁶ SR 823.20

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern. Davon vertreten gemäss Artikel 16 EntsV 6 Mitglieder die Arbeitgeberverbände, 6 Mitglieder die Arbeitnehmerverbände und je 3 Mitglieder Bund und Kantone.

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert. Sie wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geleitet (Art. 16 Abs. 4 EntsV). Das Sekretariat wird vom SECO geführt (Art. 16 Abs. 4 EntsV). Die Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement; dieses Bedarf der Genehmigung durch das SECO. Die Kommission kann gemäss Artikel 12 EntsV für die Behandlung bestimmter Fragen Expertinnen und Experten beiziehen.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Ausserparlamentarische Kommissionen fallen unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch das Sekretariat der Kommission nach vorgängiger Rücksprache mit der Kommission.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (Art. 360c OR). Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁸).

8. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die Kantone sowie die Sozialpartner sind in der tripartiten Kommission vertreten. Unter Berücksichtigung ihrer Schweigepflicht (Ziff. 7) informieren die Mitglieder ihre Verwaltungseinheit und Verbände.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Kommission werden im Budget des SECO eingestellt.

⁷ SR 152.3

⁸ SR 311.0

10. Entschädigungskategorie

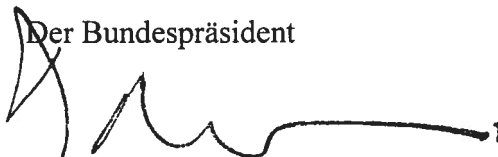
Die Kommission ist nach Artikel 87 und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.


11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Kommission erhält Berichte des SECO, die den Tätigkeitsbereich der Kommission betreffen, zur Stellungnahme.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.